

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 09.03.2016 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Ortsgemeinde Kerschenbach sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der I. Beigeordnete, Herr Nikolaus Diederichs, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 17.11.2015 hat der Ortsgemeinderat die Jahresrechnung 2011 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt. Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Prüfbericht 2011 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2011 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister dem und den I. und II. Beigeordneten aus der Wahlperiode 2009-2014, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Ortsgemeinde Kerschenbach sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, übernimmt der I. Beigeordnete, Herr Nikolaus Diederichs, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 17.11.2015 hat der Ortsgemeinderat die Jahresrechnung 2012 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt. Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Prüfbericht 2012 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2012 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister dem und den I. und II. Beigeordneten aus der Wahlperiode 2009-2014, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Instandsetzungsarbeiten an Wirtschaftswegen 2016 - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister gab einen Überblick über den Zustand der Wirtschaftswegen in Baulast der Ortsgemeinde Kerschenbach. Demnach sind in einzelnen Bereichen dringende Reparaturen notwendig. Weiterhin unterrichtete er den Ortsgemeinderat über seine eingeholten Preise für die Durchführung der Arbeiten. Folgende Angebote liegen vor:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. Fa. Backes, Stadtkyll | 13.394,90 € |
| 2. Fa. Köppen, Bitburg | 17.084,83 € |
| 3. Fa. Kohl-Bau, Irrel | 18.991,59 € |

Demnach ist der wirtschaftlichste Bieter; die Fa. Backes Bau- und Transporte GmbH, Stadtkyll. Die zu erwartenden Kosten sind durch die vorhandenen Rückstellungen und die noch zu erwartenden Einnahmen (Arenberg) gedeckt. Die Finanzierung erfolgt im 1. Nachtragshaushaltsplan.

Der Ortsbürgermeister empfiehlt dem Ortsgemeinderat, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Backes Bau- und Transporte GmbH, Stadtkyll den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, der Fa. Backes Bau- und Transporte GmbH, Stadtkyll den Auftrag, zu den Einheitspreisen ihres Angebotes vom 14.10.2015, mit einer Auftragssumme von 13.394,90 €, zu erteilen. Der Ortsgemeinderat beschließt weiter, auch die Gefahrenstelle an der Kreuzung Dorfstraße/Ormonter Straße und vor dem Gemeindehaus auf der Grundlage der Einheitspreise des Angebotes der Fa. Backes mit auszuführen, ebenso die diversen Risse in Fahrbahnen.

Die Einzelheiten sollen vor Ort abgestimmt werden.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerschenbach - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in

öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden über Grundstücks- und Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen.